Gebührentarife der Fachstelle Verkehrssicherung und -lenkung ab 2025 Gebühren in € Ausnahmegenehmigungen Umweltzone 25,00 Privat Gewerbe 64,00 Busse im öffentlichen Interesse 96,00 Tageskarten (max. 3 Tage) 47,00 gewerblich 25,00 privat Ausnahmegenehmigung § 46 StVO (Normalfall) 1. bis 3. Tag 29,00 4. bis 7. Tag 39,00 8. bis 14. Tag 50,00 15. bis 21. Tag 65,00 22. Tag bis 1 Monat 75,00 Verlängerung 29,00 Höchstfall / Jahresgenehmigung 233,00 Münsterlandgenehmigung 150,00 NRW-Genehmigung (Reg.-Bez. Münster) 158,00 - für jeden weiteren Regierungsbezirk zusätzlich 74,00 - max. Gebühr für ganz NRW 355,00 Erstellen einer Zweitausfertigung 50 % des Gebührensatzes für die Erstausfertigung, mind. 28,00 Ausnahmegenehmigungen für ambulante soziale Diens-96,00 gewerbliche Pflegedienste / Fahrzeug / Jahr gemeinnützige Pflegedienste / Fahrzeug / Jahr 96,00 private Pflege (Pflege von Angehörigen) / Jahr 47,00 Ausnahmegenehmigungen für Anlieger in durch VZ 250 233,00 gesperrten Bereichen zur Durchführung des Lieferverkehrs außerhalb der Lieferzeiten für bis zu drei Fahrzeugen / Jahr

49,00

49,00

Erlaubnisse gemäß § 29 StVO mit geringem Verwal-

tungsaufwand

Schützenumzüge

Radwanderungen	
Indiana Chatina Wananataltun man	
Inline-Skating Veranstaltungen	49,00
normaler Aufwand (kleine Veranstaltungen) erhöhter Aufwand (große Veranstaltungen)	91,00
emonter Aufwarid (groise veranstallungen)	91,00
Radrennen	96,00
Laufsportveranstaltungen	49,00
Motorsportveranstaltungen (z.B. Oldtimerrallye)	96,00
Triathlon (kleine Veranstaltungen)	49,00
Anordnungen über Maßnahmen der Veranstalter bei	
sonstigen Veranstaltungen gemäß § 45 StVO	
Nachbarschaftsfeste	29,00
Constigo Voranstaltungan Abhängigkeit vom Vorgeltunge	116 00 bis 233 00
Sonstige Veranstaltungen Abhängigkeit vom Verwaltungs- aufwand	116,00 bis 233,00
aurwanu	
Erlaubnisse für Großveranstaltungen (mit Sicherheitskon-	233,00 bis 476,00
zept)	•
Ausnahmegenehmigungen	40.00
Gurt- und Helmpflicht (Gültigkeit gem. der ärztlichen Be-	49,00
scheinigung)	
Ausnahmegenehmigung	
Ärzte (max. 3 Jahre)	49,00/Jahr
Bewohnerparkausweise	260.00
Bewohnerparkausweise 1 Jahr Gültigkeit	260,00
1 Jahr Gültigkeit	260,00
Jahr Gültigkeit Anordnungen über Maßnahmen der Unternehmer	
1 Jahr Gültigkeit Anordnungen über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (außer Glasfaser) gemäß § 45 Abs. 1-	260,00 mit Amt 66 abgestimmte Gebühren
1 Jahr Gültigkeit Anordnungen über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (außer Glasfaser) gemäß § 45 Abs. 1-3, 6 StVO	mit Amt 66 abgestimmte Gebühren
1 Jahr Gültigkeit Anordnungen über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (außer Glasfaser) gemäß § 45 Abs. 1-3, 6 StVO einfach, ohne Außentermin	mit Amt 66 abgestimmte Gebühren 59,00
1 Jahr Gültigkeit Anordnungen über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (außer Glasfaser) gemäß § 45 Abs. 1-3, 6 StVO einfach, ohne Außentermin einfach, mit Außentermin	mit Amt 66 abgestimmte Gebühren 59,00 98,00
Anordnungen über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (außer Glasfaser) gemäß § 45 Abs. 1-3, 6 StVO einfach, ohne Außentermin einfach, mit Außentermin erhöhter Aufwand	mit Amt 66 abgestimmte Gebühren 59,00 98,00 128,00
Anordnungen über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (außer Glasfaser) gemäß § 45 Abs. 1-3, 6 StVO einfach, ohne Außentermin einfach, mit Außentermin erhöhter Aufwand erheblich höherer Aufwand	mit Amt 66 abgestimmte Gebühren 59,00 98,00 128,00 209,00
Anordnungen über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (außer Glasfaser) gemäß § 45 Abs. 1-3, 6 StVO einfach, ohne Außentermin einfach, mit Außentermin erhöhter Aufwand erheblich höherer Aufwand (Umleitung/LSA-Umschaltung)	mit Amt 66 abgestimmte Gebühren 59,00 98,00 128,00 209,00 313,00 bis 453,00
Anordnungen über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (außer Glasfaser) gemäß § 45 Abs. 1-3, 6 StVO einfach, ohne Außentermin einfach, mit Außentermin erhöhter Aufwand erheblich höherer Aufwand (Umleitung/LSA-Umschaltung) Jahresgenehmigung (vereinfachtes Verfahren)	mit Amt 66 abgestimmte Gebühren 59,00 98,00 128,00 209,00
Anordnungen über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (außer Glasfaser) gemäß § 45 Abs. 1-3, 6 StVO einfach, ohne Außentermin einfach, mit Außentermin erhöhter Aufwand erheblich höherer Aufwand erheblich höherer Aufwand (Umleitung/LSA-Umschaltung) Jahresgenehmigung (vereinfachtes Verfahren) Laufzeit jeweils bis 31.12.	mit Amt 66 abgestimmte Gebühren 59,00 98,00 128,00 209,00 313,00 bis 453,00
Anordnungen über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (außer Glasfaser) gemäß § 45 Abs. 1-3, 6 StVO einfach, ohne Außentermin einfach, mit Außentermin erhöhter Aufwand erheblich höherer Aufwand (Umleitung/LSA-Umschaltung) Jahresgenehmigung (vereinfachtes Verfahren)	mit Amt 66 abgestimmte Gebühren 59,00 98,00 128,00 209,00 313,00 bis 453,00
Anordnungen über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (außer Glasfaser) gemäß § 45 Abs. 1-3, 6 StVO einfach, ohne Außentermin einfach, mit Außentermin erhöhter Aufwand erheblich höherer Aufwand erheblich höherer Aufwand (Umleitung/LSA-Umschaltung) Jahresgenehmigung (vereinfachtes Verfahren) Laufzeit jeweils bis 31.12.	mit Amt 66 abgestimmte Gebühren 59,00 98,00 128,00 209,00 313,00 bis 453,00
Anordnungen über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (außer Glasfaser) gemäß § 45 Abs. 1-3, 6 StVO einfach, ohne Außentermin einfach, mit Außentermin erhöhter Aufwand erheblich höherer Aufwand erheblich höherer Aufwand (Umleitung/LSA-Umschaltung) Jahresgenehmigung (vereinfachtes Verfahren) • Laufzeit jeweils bis 31.12. • Anteilig 41,00 € je Monat, mind. 82,00 €	mit Amt 66 abgestimmte Gebühren 59,00 98,00 128,00 209,00 313,00 bis 453,00 453,00
Anordnungen über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (außer Glasfaser) gemäß § 45 Abs. 1-3, 6 StVO einfach, ohne Außentermin einfach, mit Außentermin erhöhter Aufwand erheblich höherer Aufwand erheblich höherer Aufwand (Umleitung/LSA-Umschaltung) Jahresgenehmigung (vereinfachtes Verfahren) • Laufzeit jeweils bis 31.12. • Anteilig 41,00 € je Monat, mind. 82,00 € Parkgenehmigung im Rahmen der Jahresgenehmi-	mit Amt 66 abgestimmte Gebühren 59,00 98,00 128,00 209,00 313,00 bis 453,00 453,00
Anordnungen über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (außer Glasfaser) gemäß § 45 Abs. 1-3, 6 StVO einfach, ohne Außentermin einfach, mit Außentermin erhöhter Aufwand erheblich höherer Aufwand erheblich höherer Aufwand (Umleitung/LSA-Umschaltung) Jahresgenehmigung (vereinfachtes Verfahren) • Laufzeit jeweils bis 31.12. • Anteilig 41,00 € je Monat, mind. 82,00 € Parkgenehmigung im Rahmen der Jahresgenehmigung	mit Amt 66 abgestimmte Gebühren 59,00 98,00 128,00 209,00 313,00 bis 453,00 453,00
Anordnungen über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (außer Glasfaser) gemäß § 45 Abs. 1-3, 6 StVO einfach, ohne Außentermin einfach, mit Außentermin erhöhter Aufwand erheblich höherer Aufwand erheblich höherer Aufwand (Umleitung/LSA-Umschaltung) Jahresgenehmigung (vereinfachtes Verfahren) • Laufzeit jeweils bis 31.12. • Anteilig 41,00 € je Monat, mind. 82,00 € Parkgenehmigung im Rahmen der Jahresgenehmigung Glasfaser	mit Amt 66 abgestimmte Gebühren 59,00 98,00 128,00 209,00 313,00 bis 453,00 453,00
Anordnungen über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (außer Glasfaser) gemäß § 45 Abs. 1-3, 6 StVO einfach, ohne Außentermin einfach, mit Außentermin erhöhter Aufwand erheblich höherer Aufwand (Umleitung/LSA-Umschaltung) Jahresgenehmigung (vereinfachtes Verfahren) • Laufzeit jeweils bis 31.12. • Anteilig 41,00 € je Monat, mind. 82,00 € Parkgenehmigung im Rahmen der Jahresgenehmigung Glasfaser Urbane Gebiete (Innenstadt sowie Ortskerne der umlie-	mit Amt 66 abgestimmte Gebühren 59,00 98,00 128,00 209,00 313,00 bis 453,00 453,00
Anordnungen über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (außer Glasfaser) gemäß § 45 Abs. 1-3, 6 StVO einfach, ohne Außentermin einfach, mit Außentermin erhöhter Aufwand erheblich höherer Aufwand erheblich höherer Aufwand (Umleitung/LSA-Umschaltung) Jahresgenehmigung (vereinfachtes Verfahren) • Laufzeit jeweils bis 31.12. • Anteilig 41,00 € je Monat, mind. 82,00 € Parkgenehmigung im Rahmen der Jahresgenehmigung Glasfaser	mit Amt 66 abgestimmte Gebühren 59,00 98,00 128,00 209,00 313,00 bis 453,00 453,00

Ausnahmegenehmigungen bzw. Erlaubnisse für Großraum- und Schwertransporte	Gebührenrahmen 40,00 -1300,00 €. Gebühren werden bundeseinheit- lich festgelegt. Gebühren werden gem. VEMAGS-Gebührenrechner berechnet
Auslagen für VEMAGS (Betriebskostenanteil)	10,28
Aufhebungen Wochenendfahrverbot Änderungen der Be- oder Entladeorte	49,00 49,00
Verlängerung bestehender Genehmigungen	49,00
Stornierung von Genehmigungen und Erlaubnissen	50 % der Gebühr, mind. 25,00 € zuzüglich der Auslagen in voller Höhe
Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 StVO) Einzelgenehmigung Jahresgenehmigung	49,00 233,00
Ausnahmegenehmigungen Ferienreiseverordnung (Ferienreise VO) Einzelgenehmigung Dauergenehmigung	49,00 105,00
Fahrwegbestimmungen § 7 Abs. 3 GGVSE	49,00
Änderungen gültiger Ausnahmegenehmigungen mit Neuausstellung (außer Großraum-/Schwertransporte)	29,00
Ablehnungsbescheide bei Anträgen gem. § 46 StVO	50,00 % des o.g. Gebührensatzes für die beantragte AG, mindestens 46,00

Rückgabe von Jahresgenehmigungen	Erstattung unter Verrechnung der Gebühren von entsprechenden Ein- zelgenehmigungen
Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen	
Straßen-/Nachbarschaftsfeste ohne gewerblichen Hintergrund	39,00
Geschäftsneueröffnungen/langjährige Jubiläen	76,00
Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für dauerhafte Sondernutzungen – einmalig für Tische und Stühle wegen erhöhtem Verwaltungsaufwand (Kennzeichnung der Nutzungsflächen) - für Warenauslagen, Werbeschilder etc.	48,00 30,00
Entfernung von Wahlplakaten	pro Stück 40,00
Neben der o. g. Verwaltungsgebühr werden bei Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum Gebühren entsprechend des Gebührentarifes der Satzung über Sondernutzungen öffentlicher Straßen erhoben.	

Gemäß NaSa ist bei der Gebührenanpassung eine pauschale Anpassung von 5 % vorzunehmen, wenn die letzte Anpassung zwei Jahre zurückliegt. Diese Anpassung ist zuletzt zum 01.01.2023 erfolgt. Zum Haushaltsjahr 2025 wird daher eine Anpassung der Gebühren um 5 % erfolgen (kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge).

Ab dem Jahr 2015 wurde gem. Erlass vom 22.08.2014 des MBWSV (III A 3 – 00 – 32/45) ein Betriebskostenmodell für VEMAGS eingeführt. Die Höhe der Kosten für 2025 ergibt sich aus gesunkenen Fallzahlen bei gleichzeitiger Kostensteigerung für die technische Weiterentwicklung des VEMAGS-Systems. Mit Erlass vom 14.12.2022 wird ein Betriebskostenanteil für 2023 in Höhe von 10,28 € festgesetzt. Bei jeder Bescheidversion werden damit Auslagen i. H. v. 10,28 € angesetzt. Eine Anpassung des Betrages ist für 2025 nicht vorgesehen.

Die Regelungen der Abgabenordnung, des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster sind insbesondere bei der Prüfung möglicher Gebührenbefreiungen zu beachten.

Die geänderten Gebührentarife treten zum 01.01.2025 in Kraft. Der Gebührentarif wird Bestandteil der "Sachbearbeitungsgrundsätze 32.12 für 2025".

gez. Vechtel Amtsleiter